

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

| 2023 | Ausgegeben zu Wiesbaden am 24. Januar 2023 | Nr. 02 |
|----------|---|--------|
| Tag | Inhalt | Seite |
| 17.01.23 | Zweite Verordnung zur Anpassung der Coronavirus-Basischutzmaßnahmenverordnung <i>Ändert FFN 91-70</i> | 14 |
| - | Berichtigung der Zweiten Verordnung zur Änderung der Justizdelegationsverordnung und der Justizzuständigkeitsverordnung | 16 |
| - | Berichtigung der Zehnten Verordnung zur Änderung der Justizzuständigkeitsverordnung | 17 |

Dieser Nummer liegt das **Jahresinhaltsverzeichnis 2022** („Zeitliche Übersicht“ und „Sachverzeichnis“) für das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen bei. Beim Binden ist das Titelblatt mit der „Zeitlichen Übersicht“ am Anfang und das „Sachverzeichnis“ am Schluss des Bandes einzufügen.

**Zweite Verordnung zur Anpassung der
Coronavirus-Basisschutzmaßnahmenverordnung*)**

Vom 17. Januar 2023

Aufgrund des

1.

a) § 32 Satz 1 in Verbindung mit den §§ 28 und 28b Abs. 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2793),

b) § 32 Satz 1 in Verbindung mit den §§ 29 bis 31 des Infektionsschutzgesetzes,

2. § 89 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. September 2021 (GVBl. S. 622),

verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Anpassung der Coronavirus-Basisschutzmaßnahmenverordnung

Die Coronavirus-Basisschutzmaßnahmenverordnung vom 28. September 2022 (GVBl. S. 466), geändert durch Verordnung vom 22. November 2022 (GVBl. S. 598), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Innenräumen“ ein Komma und die Wörter „in Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennahverkehrs“ eingefügt.

2. § 2 wird aufgehoben.

3. In § 3 Abs. 2 Satz 4 wird die Angabe „§ 20a“ durch „§ 23a“ ersetzt.

4. In § 4 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 3“ durch „§ 28b Abs. 1 Satz 3 des Infektionsschutzgesetzes“ ersetzt.

5. § 6 Nr. 1 wird aufgehoben.

Artikel 2

Begründung

Die Begründung ergibt sich aus der Anlage.

Anlage

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 2. Februar 2023 in Kraft.

Wiesbaden, den 17. Januar 2023

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Rhein

Der Minister
für Soziales und Integration

Klose

Der Minister
des Innern und für Sport

Beuth

*) Ändert FFN 91-70

Anlage

Begründung:

Die Landesregierung steht in der Pflicht, die getroffenen Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Ansteckungen mit dem SARS-CoV-2-Virus regelmäßig auf ihre Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit zu überprüfen. Im Rahmen dieser fortlaufenden Überprüfung erachtet sie im Einklang mit der Mehrzahl der Länder nunmehr eine Aufhebung der Maskenpflicht in den Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennahverkehrs für geboten. Auch in diesem Bereich kann die Entscheidung, ob eine Maske, insbesondere in Gedrängesituationen, getragen werden soll, künftig von den Nutzerinnen und Nutzern eigenverantwortlich und situationsangepasst getroffen werden. Damit verbunden sind im Übrigen redaktionelle Anpassungen.

**Berichtigung der
Zweiten Verordnung zur Änderung der Justizdelegationsverordnung und der
Justizzuständigkeitsverordnung
Vom 14. Dezember 2022 (GVBl. S. 782)**

Die Unterschriftenzeile muss wie folgt richtig lauten:

„Wiesbaden, den 14. Dezember 2022

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Rhein

Der Minister der Justiz
Prof. Dr. Poseck“

**Berichtigung der
Zehnten Verordnung zur Änderung der Justizzuständigkeitsverordnung
Vom 14. November 2022 (GVBl. S. 596)**

In Art. 1 Nr. 4 Buchst. b Doppelbuchst. gg
muss die Angabe statt „§ 62 Abs. 1 Satz 2“
richtig, „§ 64 Abs. 1 Satz 2“ lauten.

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden

Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (05661) 731-0, Fax (05661) 731400, Internet: www.bernecker.de

Druck: Druckerei Bernecker GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Telefon (05661) 731-0

Vertrieb und Abonnementverwaltung:

A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Tel.: (05661) 731-420, Fax: (05661) 731-400
E-Mail: aboverwaltung@bernecker.de

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis ab 01.01.2023 beträgt € 89,- inkl. MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 16 Seiten € 5,50. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um € 4,39 je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise der Einzelausgaben verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.

